

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brechen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1131) und § 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen in ihrer Sitzung am 18. Juli 2023 die nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brechen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1)

Für die Benutzung der in der Trägerschaft der Gemeinde Brechen stehenden Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (§ 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2)

Die Gebühren sind mit Ausnahme der besonders festgesetzten Tagesgebühren nach § 2 e und der Zusatzgebühren nach § 2 g und h stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Bei Neuaufnahme eines Kindes während eines Monats wird die Gebühr für diesen ersten Monat anteilig festgesetzt.

§ 2

Gebühren

a) Vormittagsbetreuung

(1)

Die Gebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes einer Familie monatlich:

	Std./Woche	Unter 3 Jahren (inkl. 38 € U3-Pauschale)	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
			Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kinderhaus Niederbrechen	30,00	194,00 €	156,00 €	156,00 €	0,00 €
Kindertagesstätte St. Maximin Niederbrechen	30,00	194,00 €	156,00 €	156,00 €	0,00 €
Kindertagesstätte Oberbrechen	30,00	194,00 €	156,00 €	156,00 €	0,00 €
Kindertagesstätte Werschau	30,00	194,00 €	156,00 €	156,00 €	0,00 €

(2)

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind monatlich:

	Std./Woche	Unter 3 Jahren (inkl. 38 € U3-Pauschale)	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
			Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kinderhaus Niederbrechen	30,00	170,00 €	132,00 €	132,00 €	0,00 €
Kindertagesstätte St. Maximin Niederbrechen	30,00	170,00 €	132,00 €	132,00 €	0,00 €
Kindertagesstätte Oberbrechen	30,00	170,00 €	132,00 €	132,00 €	0,00 €
Kindertagesstätte Werschau	30,00	170,00 €	132,00 €	132,00 €	0,00 €

(3)

Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Ist das dritte oder jedes weitere Kind unter drei Jahren, wird eine U3-Pauschale erhoben.

b) Halbtagsbetreuung

(1)

Die Gebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes einer Familie monatlich:

	Std./Woche	Unter 3 Jahren (inkl. 38 € U3-Pauschale)	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
			Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kinderhaus Niederbrechen	35,50	223,00 €	185,00 €	156,00 €	29,00 €
Kindertagesstätte St. Maximin Niederbrechen	35,50	223,00 €	185,00 €	156,00 €	29,00 €
Kindertagesstätte Oberbrechen	35,00	220,00 €	182,00 €	156,00 €	26,00 €
Kindertagesstätte Werschau	35,50	223,00 €	185,00 €	156,00 €	29,00 €

(2)

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind monatlich:

	Std./Woche	Unter 3 Jahren (inkl. 38 € U3-Pauschale)	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
			Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kinderhaus Niederbrechen	35,50	194,00 €	156,00 €	132,00 €	24,00 €
Kindertagesstätte St. Maximin Niederbrechen	35,50	194,00 €	156,00 €	132,00 €	24,00 €
Kindertagesstätte Oberbrechen	35,00	192,00 €	154,00 €	132,00 €	22,00 €
Kindertagesstätte Werschau	35,50	194,00 €	156,00 €	132,00 €	24,00 €

(3)

Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Ist das dritte oder jedes weitere Kind unter drei Jahren, wird eine U3-Pauschale erhoben.

c) Kombi-Betreuung mit Vormittags- oder Halbtagsbetreuung

(1) Die Gebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes einer Familie monatlich:

		zzgl. Std./ Woche	Unter 3 Jahre zzgl.	U3 gesamt	Über 3 Jahre zzgl.	Ü3 gesamt
Kinderhaus Niederbrechen	vormittags	6,00	31,00 €	225,00 €	31,00 €	31,00 €
	halbtags	4,00	21,00 €	243,00 €	21,00 €	50,00 €
Kindertagesstätte St. Maximin Niederbrechen	vormittags	7,00	36,00 €	230,00 €	36,00 €	36,00 €
	halbtags	5,00	26,00 €	249,00 €	26,00 €	55,00 €
Kindertagesstätte Oberbrechen	vormittags	7,00	36,00 €	230,00 €	36,00 €	36,00 €
	halbtags	5,00	26,00 €	246,00 €	26,00 €	52,00 €
Kindertagesstätte Werschau	vormittags	6,00	31,00 €	225,00 €	31,00 €	31,00 €
	halbtags	4,00	21,00 €	243,00 €	21,00 €	50,00 €

(2)

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind monatlich:

		zzgl. Std./Woche	Unter 3 Jahre zzgl.	U3 gesamt	Über 3 Jahre zzgl.	Ü3 gesamt
Kinderhaus Niederbrechen	vormittags	6,00	26,00 €	196,00 €	26,00€	26,00 €
	halbtags	4,00	18,00 €	212,00 €	18,00€	42,00 €
Kindertagesstätte St. Maximin Niederbrechen	vormittags	7,00	31,00 €	201,00 €	31,00€	31,00 €
	halbtags	5,00	22,00 €	216,00 €	22,00€	46,00 €
Kindertagesstätte Oberbrechen	vormittags	7,00	31,00 €	201,00 €	31,00€	31,00 €
	halbtags	5,00	22,00 €	216,00 €	22,00€	46,00 €
Kindertagesstätte Werschau	vormittags	6,00	26,00 €	220,00 €	26,00€	26,00 €
	halbtags	4,00	18,00 €	212,00 €	18,00€	42,00 €

(3)

Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Ist das dritte oder jedes weitere Kind unter drei Jahren, wird eine U3-Pauschale erhoben.

d) Tagesstätte

(1)

Die Gebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes einer Familie monatlich:

	Std./Woche	Unter 3 Jahren (inkl. 38 € U3-Pauschale)	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
			Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kinderhaus Niederbrechen	45,00	272,00 €	234,00 €	156,00 €	78,00 €
Kindertagesstätte St. Maximin Niederbrechen	47,50	285,00 €	247,00 €	156,00 €	91,00 €
Kindertagesstätte Oberbrechen	47,50	285,00 €	247,00 €	156,00 €	91,00 €
Kindertagesstätte Werschau	45,00	272,00 €	234,00 €	156,00 €	78,00 €

(2)

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind monatlich:

	Std./Woche	Unter 3 Jahren (inkl. 38 € U3-Pauschale)	3 Jahre bis zum Schuleintritt		
			Gebühr	Befreit	Noch zu zahlen
Kinderhaus Niederbrechen	45,00	236,00 €	198,00 €	132,00 €	66,00 €
Kindertagesstätte St. Maximin Niederbrechen	47,50	247,00 €	209,00 €	132,00 €	77,00 €
Kindertagesstätte Oberbrechen	47,50	247,00 €	209,00 €	132,00 €	77,00 €
Kindertagesstätte Werschau	45,00	236,00 €	198,00 €	132,00 €	66,00 €

(3)

Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Ist das dritte oder jedes weitere Kind unter drei Jahren, wird eine U3-Pauschale erhoben.

e) Tagesgebühren – Sonderbetreuung

(1)

Kinder, die im **Kinderhaus** die Halbtags- oder Vormittagsbetreuung besuchen, können, soweit es betrieblich möglich ist, 1-mal im Monat die Tagesstätte in Anspruch nehmen, wenn die Anmeldung bis spätestens montags 11.00 Uhr für die darauffolgende Woche bei der Einrichtungsleitung erfolgt.

Die zusätzlichen Tagesgebühren ohne Mittagessen werden wie folgt festgesetzt:

- a) Tagesstätte bei Halbtagsbetreuung 8,00 € zzgl. Mittagessen
- b) Tagesstätte bei Vormittagsbetreuung 12,00 € zzgl. Mittagessen

(2)

Kinder, die in der **Kindertagesstätte Oberbrechen** oder in der **Kindertagesstätte St. Maximin Niederbrechen** die Vormittags- oder Halbtagsbetreuung inkl. 2 Ganztagsbetreuungen besuchen, können -soweit es betrieblich möglich ist- an einem weiteren Tag die Tagesstätte in Anspruch nehmen, wenn die Anmeldung bis spätestens montags 11.00 Uhr für die darauffolgende Woche bei der Einrichtungsleitung erfolgt.

Die zusätzlichen Tagesgebühren ohne Mittagessen werden wie folgt festgesetzt:

- a) Tagesstätte bei Halbtagsbetreuung 10,00 €
- b) Tagesstätte bei Vormittagsbetreuung 14,00 €

(3)

Kinder, die die **Kindertagesstätte in Werschau** besuchen, können, soweit dies betrieblich möglich ist, eine zusätzliche Stunde flexibel buchen, wenn die Anmeldung mindestens 1 Tag vorher erfolgt. Fällt die zusätzlich gebuchte Stunde in die Mittagessenszeit, so muss das Mittagessen bis spätestens montags 11.00 Uhr für die darauffolgende Woche bei der Einrichtungsleitung erfolgen.

Jede zusätzliche Stunde flexibel 4,00 €

(4)

Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die letzte Entscheidung liegt beim Gemeindevorstand.

f) Zusatzgebühr für Kinder unter 3 Jahren

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird wegen des erhöhten Betreuungsaufwandes bis zu dem Monat in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet, eine Zusatzgebühr von 38,00 € erhoben. Diese ist in den Betreuungskosten für Kinder unter 3 Jahren bereits enthalten.

g) Zusatzgebühr für die Nutzung der Notgruppe

Für die Nutzung der Notgruppe an einem der AG-Nachmittage wird eine Zusatzgebühr von 15,00 € erhoben.

h) Zusatzgebühr für das Mittagessen

Die Gebühr für das Mittagessen wird auf 4,00 € für jedes angemeldete Essen festgesetzt. Darin enthalten sind die Kosten für den Caterer sowie eine Verwaltungsgebühr. Die Gebühren werden für den laufenden Monat im Folgemonat von der Gemeindekasse eingezogen. Der Betrag richtet sich nach den tatsächlich angemeldeten Essen. Eine Abmeldung ist nur innerhalb des vom jeweiligen Caterer festgelegten Zeitraumes möglich. Dieser kann bei der Einrichtungsleitung erfragt werden.

i) Zusatzgebühr bei Überschreitung der Betreuungszeit

Kinder sind grundsätzlich pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten des jeweilig vereinbarten Betreuungsmodells aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

Bei verspäteter Abholung, die über fünf Minuten hinausgeht, werden nach einmaliger Verwarnung pro angefangene Viertelstunde zusätzlich Betreuungsgebühren in Höhe von 10,00 € erhoben.

j) Jährliche Anpassung der Gebühren

Die Gebühren werden jährlich überprüft und können angepasst werden.

§ 3

Gebührenabwicklung

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2)

Die Gebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird nach Erteilung einer Einzugsermächtigung von der Gemeindekasse eingezogen.

Die Tagesgebühr nach § 2 e und die Zusatzgebühren nach § 2 f, g, & h werden zum nächsten ersten für den vergangenen Monat fällig und werden nach Erteilung einer Einzugsermächtigung von der Gemeindekasse eingezogen.

(3)

Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Schließtage, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4)

Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 4

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. September 2023** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19. Januar 2020 inkl. der folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, den 19.07.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Groos
Bürgermeister